

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/40693a71-0799-3d9d-92f9-8c83360f133f>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 440 BGB - Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

<sup>1</sup>Außer in den Fällen des [§ 281 Absatz 2](#) und des [§ 323 Absatz 2](#) bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß [§ 439 Absatz 4](#) verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. <sup>2</sup>Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

